



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Erleichterung bei der Selbstanzeige

Seit 1.1.2015 wurde das Recht der strafbefreienden Selbstanzeige zwar teilweise erheblich verschärft. Im Bereich der Umsatzsteuervoranmeldungen ergeben sich jedoch notwendige Erleichterungen. Leider greifen diese nicht für Umsatzsteuerjahreserklärungen.

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz schloss seit 2011 wirksame Teilselbstanzeigen aus. Wurden unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen berichtigt oder Umsatzsteuervoranmeldungen verspätet abgegeben bestand die Gefahr, dass die Finanzbehörden, sofern zumindest von bedingtem Vorsatz auszugehen war und die Berichtigung bzw. verspätete Abgabe als Selbstanzeige eingestuft wurde, Steuerstraftaten zur Vollständigkeit dieser Selbstanzeige einleiteten. Zudem trat bei mehrfachen Korrekturen Sperrwirkung ein, so dass weitere strafbefreiende Berichtigungen von Fehlern unmöglich waren. Gründe für nachträgliche Korrekturen sind gerade im Umsatzsteuerrecht jedoch vielfältig und häufig unumgänglich.

Dies hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, teilweise den Rechtszustand vor dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wieder herzustellen, so dass wirksame Teilselbstanzeigen durch nachgeholte oder berichtigte Umsatzsteuervoranmeldungen wieder möglich sind. Das Vollständigkeitsgebot, nach dem alle unverjährten umsatzsteuerlichen Steuerstraftaten im Rahmen der Selbstanzeige ebenfalls zu erklären sind, greift für Umsatzsteuervoranmeldungen nicht mehr. Mehrfache Korrekturen von Umsatzsteuervoranmeldungen sind wieder möglich. Zudem sind wirksame Selbstanzeigen insoweit nicht von der Zahlung von Hinterziehungszinsen oder Strafzuschlägen abhängig. Schließlich kann eine Umsatzsteuervoranmeldung als wirksame Selbstanzeige abgegeben werden, wenn eine Außenprüfung für vergangene Zeiträume angekündigt wurde oder der Prüfer zur Prüfung zurückliegender Zeiträume bereits erschienen ist.

Diese Erleichterungen sollen jedoch ausdrücklich nicht für Umsatzsteuerjahreserklärungen greifen, so dass hier weiterhin sowohl das Vollständigkeitsgebot greift, als auch Hinterziehungszinsen und ggf. Strafzuschläge zu entrichten sind, um eine wirksame Selbstanzeige zu gewährleisten.

Die Problematik wird im Folgenden anhand von Beispielen verdeutlicht.

Beispiel 1: Berichtigung von Voranmeldungen

Abgabe einer unvollständigen Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2014 am 10.07.2014, sowie einer vollständigen Voranmeldung für Juli 2014 verspätet am 15.07.2014 und Korrektur der Voranmeldung für Juni am 01.08.2014.

Jeweils bedingten Vorsatz vorausgesetzt, liegen sowohl für Juni 2014 (Unvollständigkeit) als auch für Juli 2014 (Verspätung) Steuerhinterziehungen vor. Die Abgabe der verspäteten Voranmeldung für Juli ist als Selbstanzeige einzustufen, die jedoch unvollständig und damit unwirksam war, da die Fehler für Juni 2014 nicht berichtigt wurden. Inwieweit die Berichtigung der Voranmeldung für Juni im August als wirksame Selbstanzeige zu werten war oder beide Anzeigen unwirksam waren, war zumindest umstritten. Nach neuem Recht tritt unzweifelhaft in beiden Fällen Straffreiheit durch wirksame Teilselbstanzeigen ein.

Beispiel 2: Berichtigung von Jahreserklärungen



Abgabe einer fehlerhaften Umsatzsteuerjahreserklärung 2012 am 30.03.2013; sowie einer fehlerhaften Umsatzsteuerjahreserklärung 2013 am 30.03.2014 und Korrektur der Jahreserklärung 2013 am 30.01.2015

Bedingten Vorsatz vorausgesetzt, liegen durch die fehlerhaften Jahreserklärungen jeweils Steuerhinterziehungen vor. Die Korrektur am 30.01.2015 stellt eine Selbstanzeige dar, die jedoch mangels Korrektur der Jahreserklärung 2012 unvollständig und damit unwirksam ist. Dieses Ergebnis greift sowohl vor als auch nach der Neuregelung zum 01.01.2015.

Beispiel 3: Berichtigung von Voranmeldung und Abgabe einer Jahreserklärung

Abgabe der unvollständigen Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2014 am 10.07.2014, Korrektur der Voranmeldung für Juni 2014 am 01.03.2015 und Abgabe der Jahreserklärung am 30.03.2015 unter Berücksichtigung der Korrektur für Juni 2014

Bedingten Vorsatz vorausgesetzt, lag für Juni 2014 eine Steuerhinterziehung vor, für die aufgrund der wirksamen Teilselbstanzeige durch die berichtigte Voranmeldung Straffreiheit eintrat. Die Abgabe der Jahreserklärung kann damit ohne strafrechtliches Risiko erfolgen.

Hinweis: Unternehmern kann in jedem Fall geraten werden, erforderliche Korrekturen durch die Abgabe berichtigter Umsatzsteuervoranmeldungen zu erklären und erst im Anschluss hieran die Umsatzsteuerjahreserklärungen unter Berücksichtigung dieser Korrekturen einzureichen.

Beispiel 4: Betriebsprüfung führt nicht zur Sperrwirkung

Am 31.03.2015 ergeht eine Prüfungsanordnung über eine Umsatzsteuersonderprüfung des Voranmeldungszeitraums Januar 2015. Am 02.04.2015 wird die fristgerecht abgegebene Umsatzsteuervoranmeldung für Februar 2015 (keine Dauerfristverlängerung) berichtigt und um bislang nicht erklärte Umsätze ergänzt.

Bedingten Vorsatz vorausgesetzt, lag für Februar 2015 eine Steuerhinterziehung vor, für die aufgrund der berichtigten Umsatzsteuervoranmeldung Straffreiheit eintritt unabhängig davon, dass eine Prüfungsanordnung für Januar 2015 (zurückliegender Besteuerungszeitraum) ergangen ist.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de